



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Goebenstr. 50, 48151 Münster

☎ 0251 53594-44
Fax 0251 53594-24
E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Aktuelles

Durchführung von Corona-Schnelltests ab 10.03.2021: Wie ist die Verfahrensweise und welche finanzielle Unterstützung kommt in Betracht?

Die Coronaschutzverordnung NRW ([CoronaSchVO](#)) in der ab 09.03.2021 geltenden Fassung führt für bestimmte Tätigkeitsbereiche, Dienst- und Handwerksleistungen, die Schnell- oder Selbsttestpflicht ein.

Tierärztinnen und Tierärzte können ihre Bereitschaft anzeigen, bei der Durchführung der Corona-Schnelltests mitzuwirken. Die Entscheidung, ob eine Tierarztpraxis oder Klinik mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt wird, obliegt allein den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.

Das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) haben hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen: Die maßgeblichen Regelungen finden sich in der Coronateststrukturverordnung - [CoronaTeststrukturVO](#) des MAGS und in der Coronavirus-Testverordnung – [TestV](#) des BMG.

1. Verfahrensweise (Antrag):

Nach den oben genannten Verordnungen sowie nach den Informationen, welche der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom MAGS zur Verfügung gestellt wurden, können Tierärztinnen und Tierärzte ihre Bereitschaft, den Aufbau einer ortsnahen Angebotsstruktur zur Bürgertestung zu unterstützen, bei den Gesundheitsämtern der Kreise oder kreisfreien Städte anzeigen. Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter entnehmen Sie bitte der [Datenbank des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI).

Die jeweils zuständigen Gesundheitsämter entscheiden, ob die Tierärztin oder der Tierarzt als sogenannter "Leistungserbringer" im Sinne der TestV mit der Durchführung von Corona-Schnelltest zu beauftragen ist. Es ist denkbar, dass regional abweichende Entscheidungen getroffen werden, etwa wenn vor Ort ein ausreichendes Testangebot durch humanmedizinische Praxen, etc. sichergestellt ist. Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat auf diese Entscheidungen keinen Einfluss.

Für den entsprechenden **Antrag auf Beauftragung** nutzen interessierte Tierärztinnen und Tierärzte bitte das von den Kreisen oder kreisfreien Städte zur Verfügung gestellte Formular. Für die Antragstellung gibt die CoronaTeststrukturVO als **Frist** den **19.03.2021** vor.

Die Beauftragung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

Die Testmaterialien und Schutzkleidung werden durch die Leistungserbringer beschafft.

2. Verfahrensweise (Testdurchführung):

Die Anforderungen an die Durchführung der Schnelltests sind in [Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO, Seite 3 f.](#), zusammengefasst.

Als Nachweis des Testergebnisses stellt das MAGS ein Formular in Form der [Anlage 2 zur CoronaTeststrukturVO](#) bereit.

3. Mindestanforderungen:

Die Mindestanforderungen an Teststellen sind in [Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO, Seite 1 f.](#), zusammengefasst.

Besagte Anlage stellt klar: "[...] Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen. Die Teststellen müssen an mindestens 20 Wochenstunden Testungen anbieten. Dabei sind auch Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten anzubieten. [...]"

Ferner: "[...] Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. "Drive-in" ausgestaltet werden. [...]"

Des Weiteren ist es möglich, dass einzelne Kreise oder kreisfreie Städte über die Mindestanforderungen hinausgehende Voraussetzungen verlangen.

4. Finanzielle Unterstützung:

a) Welche Unterstützung erhalten die Trägerinnen oder Träger von Teststellen:

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt den Aufbau einer ortsnahen Teststruktur durch einen einmaligen **Einrichtungszuschuss** und eine **monatliche Pauschale in Höhe von 1.000 Euro** für alle Teststellen, welche keine sogenannte Sockelfinanzierung nach § 13 TestV erhalten.

Die Beantragung des Zuschusses bzw. der Pauschale kann zeitgleich mit dem Antrag auf Beauftragung als Leistungserbringer erfolgen.

b) Welche Vergütung erhält der Leistungserbringer?

Als Vergütung erhält der Leistungserbringer für die Durchführung der Testung nach derzeitigem Stand einen Betrag in Höhe von 12 Euro.

Für Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten wird bis 31.03.2021 ein Betrag in Höhe von 9 Euro und ab dem 01.04.2021 ein Betrag in Höhe von 6 Euro gezahlt.

Die Kosten für das Testmaterial und die -durchführung werden den Trägerinnen und Trägern der Teststellen und -zentren von den kassenärztlichen Vereinigungen nach den Regelungen der TestV erstattet.

c) Entstehen den zu testenden Personen Kosten?

Die Testungen sind für die getesteten Personen kostenfrei und können mindestens einmal wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an den für Sie zuständigen Kreis oder die kreisfreie Stadt.

<p>Mit der Bitte um Beachtung: Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe bittet alle Kammermitglieder, die eine schriftliche Bestätigung der Beauftragung als Leistungserbringer im Sinne der TestV erhalten, dies der Kammer zu melden, um die Teilnahmebereitschaft bewerten zu können.</p>
--